



HVBG

HVBG-Info 09/1984 vom 29.05.1984, S. 0033 - 0039, DOK 374.21/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes bei tödlichem Sturz aus innerer Ursache auf einen Betonboden bei geschäftlicher Besprechung - BSG-Urteil vom 29.3.1984 - 2 RU 21/83

Zur Frage des UV-Schutzes bei Sturz (mit Todesfolge) aus innerer Ursache auf einen Betonboden bei einer geschäftlichen Besprechung;

hier: BSG-Urteil vom 29.3.1984 - 2 RU 21/83 -

(Zurückverweisung an das LSG - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 26.1.1982 - 2 RU 45/81 - vgl. HV-INFO 2/1983, S. 13 - 14 und vom 22.3.1983 - 2 RU 14/82 - vgl. HV-INFO 5/1983, S. 22 - 24)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.3.1984 - 2 RU 21/83 - bei folgendem Tatbestand die Sache an das LSG zurückverwiesen:

Der Ehemann der Klägerin stürzte während einer geschäftlichen Besprechung plötzlich aus dem Stand rückwärts auf den Betonboden. Er verstarb an den Folgen der dabei erlittenen Kopfverletzungen. Klage und Berufung blieben erfolglos. Das LSG verneinte den Anspruch auf UV-Witwenrente, weil nicht festgestellt werden könne, daß der Sturz durch ein äußeres betriebsbedingtes Ereignis verursacht worden sei; die Art des Sturzes spreche vielmehr dafür, daß er sich aus innerer Ursache ereignet habe.

Nach den Ausführungen im BSG-Urteil vom 29.3.1984 liege der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit (sogenannte haftungsbegründende Kausalität) nicht schon deshalb vor, weil N. (Verstorbener) sich aus betrieblichen Gründen an der Unfallstelle befunden habe. Der örtliche und zeitliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit genüge nicht, es müsse auch ein rechtlich wesentlicher innerer Zusammenhang mit ihr im Sinne der im UV-Recht geltenden Kausalitätslehre der wesentlichen Bedingung bestehen. Danach reiche es aus, wenn die versicherte Tätigkeit unter mehreren Bedingungen im naturwissenschaftlichen-philosophischen Sinne eine wesentliche Bedingung und damit eine Mitursache sei. Keine Ursache im Rechtssinne sei die versicherte Tätigkeit dagegen dann, wenn sich der Unfall nur gelegentlich der versicherten Tätigkeit ereignet habe. Lasse sich auch nach erneuter Beweisaufnahme durch das LSG keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit feststellen, treffe die objektive Beweislast die Klägerin.